

5 T 53/19

7 UR II 2126/17 AG Kiel



Landgericht Kiel

Beschluss

In Sachen

Bezirksrevisor beim Landgericht Kiel, 24114 Kiel, Gz.: XXX BezRev

- Bezirksrevisor und Beschwerdeführer -

_____ Kiel

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helge Hildebrandt**, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel, Gz.: 095/17

- Beschwerdegegner -

wegen Beratungshilfesache

hier: Kostenfestsetzungsbeschwerde

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch den Richter am Landgericht Dr. S_____ als Einzelrichter am 24.01.2020 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Bezirksrevisors gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kiel vom 12.11.2019, Az. 7 UR II 2126/17, wird zurückgewiesen.
2. Von der Erhebung der Kosten wird abgesehen.

Gründe:

In der vorbezeichneten Beschwerdesache ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist aber unbegründet sein, da die Erledigungsgebühr gemäß Nr. 1002 VV RVG i.V.m. Nr. 2508 VV entstanden ist.

Die Erledigungsgebühr ist vom Rechtsanwalt verdient, *wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwal-*

tungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts erledigt.

Diese Voraussetzungen liegen nach Auffassung des Einzelrichters vor. Denn zunächst einmal ist das behördliche Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X ein Rechtsbehelf, denn ein Rechtsbehelf ist jedes Verfahren, das die Überprüfung einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung zum Gegenstand hat. Das ist hier erkennbar der Fall, da es um die nachträgliche Überprüfung einer behördlichen Entscheidung geht. Es ist unerheblich, ob der „Rechtsbehelf“ von einer Frist abhängig gemacht wird oder nicht. Das deutsche Verfahrensrecht kennt durchaus Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, die ohne eine Frist möglich sind.

Darüber hinaus dürfte auch die vom Rechtsanwalt begehrte Überprüfung im Ergebnis als Verwaltungsakt zu bewerten sein. Ein solcher liegt grundsätzlich vor, wenn ein hinreichend bestimmter Einzelfall durch hoheitliches Handeln entschieden wird und ein Subordinationsverhältnis gegeben ist. Für diesen Fall ist darüber hinaus verwaltungsrechtlich zu beachten, dass § 44 SGB X die Rücknahme regelt. Bekanntlich teilt die Rücknahme eines Verwaltungsaktes die Rechtsnatur des Ausgangsverwaltungsaktes und wird dogmatisch als actus-contrarius eingeordnet. Der Rechtsanwalt hat hier im Ergebnis mit dem Überprüfungsantrag eine Teilrücknahme des Verwaltungsaktes begehrt. Diese wird man aber aus den vorgenannten Gründen auch als Verwaltungsakt zu bewerten haben. In der Leistungsverwaltung betrifft eine nachträgliche Änderung der Höhe des Zahlungsanspruchs den wesentlichen Inhalt des Ausgangsverwaltungsaktes. Soweit hier eine Änderung seitens der Behörde in der Höhe vorgenommen wird, entscheidet sie wieder hoheitlich zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Deutlich wird dies, wenn ein Überprüfungsantrag zu einer reformatio in peius führt, d.h. zum Nachteil des Antragstellers abgewichen wird. Hier liegt ein Fall der Eingriffsverwaltung vor, wo ohne Weiteres von einem Verwaltungsakt dogmatisch auszugehen ist.

Zudem spricht gegen die Rechtsauffassung der Beschwerdeführer, dass diese im Ergebnis bei der Übernahme von Mandaten mit dem Antrag Leistungsbescheide zu prüfen und ggf. abändern zu lassen, in der Regel zu finanziellen Nachteilen führen, wenn die Behörde nach Tätigwerden des Anwaltes eine günstige Entscheidung trifft. Das Behördenverhalten ist aber nicht zwingend vorhersehbar, sodass dem Rechtsanwalt hierdurch kein gebührenrechtlicher Nachteil entstehen darf.

Dr. S. _____
Richter am Landgericht

Beglaubigt

_____, JAng